

Anlage: Abwicklung und Nominierung zu den AGB für den Zugang zu den von RWE Gas Storage West GmbH (RGSW) betriebenen Wasserstoffspeichern (nachfolgend “AGB”)

Präambel

Die Anlage Abwicklung und Nominierung der RGSW beschreibt die betrieblichen Schnittstellen, die wechselseitigen Geschäftsrollen sowie die Geschäftsprozesse zwischen dem Speicherkunden und RGSW zur Abwicklung des Wasserstoffspeicherzugangs.

§ 1 Erreichbarkeit

- (1) RGSW und der Speicherkunde verpflichten sich, an jedem *Gastag* 24 Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen.
- (2) Der Speicherkunde und RGSW verpflichten sich, jederzeit in der Lage zu sein, die für die Abwicklung (Nominierung, Renominierung und Allokation) erforderlichen Daten über die gemäß § 4 vereinbarten Kommunikationswege zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

§ 2 Identifikation

RGSW wird dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung Folgendes zuweisen:

- mindestens einen Shippercode, der der eindeutigen Identifikation im Rahmen der Nominierung dient, und
- den Link zum Web-Portal sowie die Zugangsdaten für das Web-Portal, in dem die für die Abwicklung relevanten Informationen sowie die Allokationsdaten von RGSW zur Verfügung gestellt werden, und
- eine eindeutige Kennzeichnung der nutzbaren *Speicherein- und Speicherausspeisepunkte* durch einen Identifikationsschlüssel (Identifikation des betroffenen Netzpunktes).

§ 3 Speichervertragskonto

- (1) RGSW richtet für jeden Speicherkunden je Speichervertrag ein Speichervertragskonto ein.
- (2) Der Speicherkunde kann für die Nutzung eines Speichervertragskontos mehrere Shippercodes beantragen. RGSW wird dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung die zusätzlich angefragten Shippercodes zuweisen.
- (3) RGSW wird dem Speicherkunden das Speichervertragskonto über das Web-Portal der RGSW zur Verfügung stellen. RGSW wird dem Speicherkunden auf Anfrage bis zu zwanzig (20) Zugriffsberechtigungen für das Web-Portal einrichten.
- (4) Die Einrichtung des Speichervertragskontos wird RGSW innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Unterzeichnung des Speichervertrages vornehmen.

§ 4 Kommunikationswege für die Nominierungen und Allokationen

- (1) Der Austausch aller für die Abwicklung des Speichervertrages (Nominierungsverfahren gemäß § 7 und Matchingverfahren gemäß § 12) erforderlichen Daten erfolgt über folgenden Kommunikationsweg:

- Edig@s über AS4

Die für die Abwicklung erforderlichen Daten werden in SI-Einheiten angegeben.

- (2) Sofern der Kommunikationsweg gemäß Absatz (1) nicht verfügbar ist, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, den Kommunikationsweg gemäß Absatz (1) wieder herzustellen und zu nutzen. In der Übergangszeit kann die Kommunikation (Datei in Edig@s xml) per E-Mail oder über das Web-Portal erfolgen.
- (3) Der Speicherkunde und RGSW haben sich rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Speichernutzung gegenseitig die für die Kommunikation erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen in Textform mitzuteilen (z.B. in Form eines Kontaktformulars). Eine E-Mail reicht hierbei aus.
- (4) Sofern sich innerhalb der Abwicklung eines Speichervertrages die für die Kommunikation erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen ändern, haben der Speicherkunde einerseits und RGSW andererseits dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine E-Mail reicht hierbei aus.

§ 5 Kommunikationstest

- (1) Vor Beginn der Speichernutzung wird RGSW mit dem Speicherkunden einen Kommunikationstest durchführen. In diesem Kommunikationstest prüft RGSW, ob die Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Speicherkunde in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die die operative Abwicklung des Speichervertrages betreffen, zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von RGSW zu empfangen und zu verarbeiten.
- (2) RGSW ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Laufzeit des Speichervertrages erneut durchzuführen, wenn RGSW begründete Zweifel hat, ob der Speicherkunde weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen.
- (3) Sofern der Speicherkunde den Kommunikationstest nicht besteht, ist RGSW berechtigt, alle Nominierungen für die folgenden *Gastage* nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes auf den Wert Null zu reduzieren. In diesem Fall werden Nominierungen erst wieder nach bestandener Kommunikationstest akzeptiert.
- (4) Der Speicherkunde und RGSW werden sich im Falle des Abs. (3) bemühen, alle in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich liegenden notwendigen Maßnahmen für die Erfüllung der Kommunikationsanforderungen unverzüglich zu ergreifen und den Kommunikationstest erneut durchzuführen.
- (5) Sofern RGSW Nominierungen gemäß Absatz (3) auf den Wert Null reduziert hat und der Speicherkunde einen erneuten Kommunikationstest bestanden hat, müssen die auf den Wert Null reduzierten Nominierungen für eine Speichernutzung erneut vom Speicherkunden als neue Nominierung versendet werden.
- (6) Der Zeitraum für einen Kommunikationstest beträgt regelmäßig mindestens sieben Werktage.

§ 6 Nominierungen

- (1) Nominierungen sind durch den Speicherkunden für die von RGSW zur Einspeicherung zu übernehmenden Wasserstoffmengen je *Speichereinspeisepunkt* und für die von RGSW bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Wasserstoffmengen je *Speicherausspeisepunkt* vorzunehmen.
- (2) Nominierungen dürfen nur von dem Speicherkunden oder mit Zustimmung von RGSW von einem beauftragten Dritten im Namen des Speicherkunden vorgenommen werden. Sofern die Nominierungen durch einen vom Speicherkunden

beauftragten Dritten vorgenommen werden sollen, wird RGSW den Kommunikationstest gemäß § 5 mit dem beauftragten Dritten durchführen. Sofern der beauftragte Dritte sich verpflichtet, die Regelungen dieser Anlage einzuhalten und er den Kommunikationstest besteht, ist die Zustimmung gemäß Satz 1 von RGSW zu erteilen. Bei erteilter Zustimmung von RGSW sind die für den Speicherkunden geltenden Regelungen dieser Anlage entsprechend für den beauftragten Dritten maßgeblich.

- (3) Nominierungen gemäß Absatz (1) sind nur dann wirksam, wenn diese von RGSW mit dem angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber gematcht wurden. Für das Matching gelten die Regelungen gemäß § 12.
- (4) Der Speicherkunde ist berechtigt, die nominierten Wasserstoffmengen zu renominieren. Dabei werden die vom Speicherkunden getätigten und nach Durchführung des Matching-Verfahrens gemäß Absatz (3) für wirksam erklärten Nominierungen durch die Renominierungen ersetzt. Für Renominierungen gilt Absatz (3) entsprechend.
- (5) Die vom Speicherkunden bei RGSW vorgenommenen Renominierungen werden frühestens nach zwei Stunden nach Eingang der Renominierung bei RGSW zur nächsten vollen Stunde wirksam (Renominierungsfrist).

§ 7 Nominierungsverfahren

- (1) Nominierungen bzw. Renominierungen sind unter Angabe des jeweiligen Shippercodes und Identifikationsschlüssels vorzunehmen.
- (2) Nominierungen bzw. Renominierungen haben für jeden Gastag die jeweiligen zu übernehmenden und zu übergebenden stündlichen Wasserstoffmengen auf Basis MEZ bzw. MESZ in kWh/h zu beinhalten. Nominierungen sind für 24 Stunden vorzunehmen und müssen, bezogen auf jede Stunde, eine ganze Zahl ergeben.
- (3) Nominierungen der zu übernehmenden und zu übergebenden stündlichen Wasserstoffmengen müssen als Tagesnominierung vorgenommen werden. Dabei sind Tagesnominierungen für den folgenden Gastag spätestens bis zwei (2) Stunden vor Start des folgenden Gastages vorzunehmen.

§ 8 Mitteilung über Shippercodes

- (1) Der Speicherkunde hat RGSW mindestens zehn (10) Werktage vor Beginn der Speichernutzung in Textform mitzuteilen, welcher Shippercode dem Speicherkunden von dem Wasserstoffnetzbetreiber zugewiesen wurde. Die Mitteilung ist per E-Mail an die von RGSW genannte E-Mail Adresse vorzunehmen. Der Speicherkunde hat

Anlage Abwicklung und Nominierung, Stand: 16.06.2025

RGSW über jede Änderung des Shippercodes spätestens zehn (10) Werktage vor deren beabsichtigter Anwendung zu informieren. Die Information ist per E-Mail an die von RGSW genannte E-Mail Adresse zu senden.

- (2) Bei Nominierungen von ein- bzw. auszuspeichernden Wasserstoffmengen sind Shippercodepaare in der Reihenfolge netzseitiger Shippercode – Speichershippercode für alle *Speicherein-* bzw. *Speicherausspeisepunkte* anzugeben.

§ 9 Zeitumstellung

Abweichend von § 7 Absatz (2) sind bei Wechsel von MEZ zu MESZ und von MESZ zu MEZ die Tagesnominierungen gemäß § 7 Absatz (3) unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den entsprechenden *Gastag* vom Speicherkunden vorzunehmen:

- (a) Umstellung von MEZ zu MESZ:

Der Speicherkunde wird für jeden *Speichereinspeise-* und *Speicherausspeisepunkt* 23 aufeinander folgende Stundenwerte nominieren.

- (b) Umstellung von MESZ zu MEZ:

Der Speicherkunde wird für jeden *Speichereinspeise-* und *Speicherausspeisepunkt* 25 aufeinander folgende Stundenwerte nominieren.

§ 10 Höhe der Nominierung

- (1) Die Nominierungen bzw. Renominierungen des Speicherkunden dürfen in ihrer Höhe die mit RGSW gemäß Speichervertrag vereinbarten *Speicherkapazitäten* nicht überschreiten. Um die Prüfung einer etwaigen Überschreitung der vereinbarten *Speicherkapazitäten* zu ermöglichen, wird RGSW die Nominierungen und Renominierungen des Speicherkunden in die Einheit Nm^3/h umrechnen.
- (2) Die gemäß § 10 Abs. 1 erfolgende Umrechnung der Einspeichernominierung oder –renominierung erfolgt mit dem gemessenen Referenzbrennwert des Speichers. Der Referenzbrennwert wird jeden Donnerstag (D) festgelegt und vom darauf folgenden Freitag (D+1) bis zum Ende des nächsten Donnerstages (D+7) angewandt. Der Wert des Referenzbrennwertes ist der letzte gemessene Brennwert.
- (3) Die gemäß § 10 Abs. 1 erfolgende Umrechnung der Ausspeichernominierung oder –renominierung erfolgt mit dem jeweiligen Referenzbrennwert des aktuell gespeicherten Wasserstoffes in Bezug auf das kontrahierte *Arbeitsgasvolumen* im Speichervertrag. Der Referenzbrennwert wird jeden Tag (D) festgelegt und für den nächsten Tag (D+1) angewandt. Die Festlegung des Referenzbrennwertes basiert

Anlage Abwicklung und Nominierung, Stand: 16.06.2025

auf den aktuell am Vortag (D-1) im Rahmen des vereinbarten *Arbeitsgasvolumens* gespeicherten Wasserstoffmengen und wird wie folgt berechnet:

- $\frac{\text{Gespeicherte Wasserstoffmengen in kWh}}{\text{Gespeicherte Wasserstoffmengen in m}^3} = \text{Jeweiliger Referenzbrennwert.}$

§ 11 Zurückweisung oder Kürzung der Nominierung

- (1) RGSW ist in den folgenden Fällen berechtigt, die vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen des Speicherkunden zurückzuweisen oder die gemäß § 6 Absatz (3) für wirksam erklärten Nominierungen des Speicherkunden bis zum Wert Null zu kürzen:
 - 1.1. Der Speicherkunde überschreitet mit den Nominierungen bzw. Renominierungen die dem Speicherkunden mitgeteilten Verfügbarkeiten gemäß der Anlage "Technische Rahmenbedingungen".
 - 1.2. Der Speicherkunde hält bei den Nominierungen bzw. Renominierungen die in der Anlage "Technische Rahmenbedingungen" festgelegten Umschaltfristen nicht ein.
 - 1.3. Der Speicherkunde verstößt mit den Nominierungen bzw. Renominierungen gegen die in der Anlage "Technische Rahmenbedingungen" festgelegten Anforderungen an die Beschäftigung des vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens*.
 - 1.4. Der Speicherkunde verstößt mit den Nominierungen bzw. Renominierungen gegen die Nominierungs- bzw. Renominierungsfristen gem. § 7.
 - 1.5. Die Nominierungen bzw. Renominierungen entsprechen nicht den formalen Anforderungen dieser Anlage, sind inhaltlich unvollständig oder nicht über die vereinbarten Kommunikationswege erfolgt.
- (2) Die vom Speicherkunden vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen, die die gemäß Speichervertrag vereinbarten *Speicherkapazitäten* hinsichtlich der *Ein- und Auspeicherleistung* übersteigen, werden durch RGSW so weit gekürzt, bis sie den vereinbarten *Speicherkapazitäten* entsprechen.
- (3) Sofern der Füllstand des für den Speicherkunden vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* zuzüglich der vom Speicherkunden für die Einspeicherung vorgenommene Nominierung bzw. Renominierung das für den Speicherkunden vorgehaltene *Arbeitsgasvolumen* übersteigt, wird die Nominierung bzw. Renominierung des Speicherkunden durch RGSW gekürzt. Die Kürzung erfolgt dabei

Anlage Abwicklung und Nominierung, Stand: 16.06.2025

in ihrer Höhe so weit, bis die vorgenommene Nominierung bzw. Renominierung dem vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumen* entspricht.

- (4) Sofern nicht vor der Ausspeicherung die entsprechenden Wasserstoffmengen vom Speicherkunden eingespeichert oder innerhalb des *Speichers* auf den Speicherkunden übertragen worden sind und somit der Füllstand des für den Speicherkunden vorgehaltenen *Arbeitsgasvolumens* kleiner ist als die für die Ausspeicherung vorgenommene Nominierung bzw. Renominierung des Speicherkunden, wird die Nominierung bzw. Renominierung des Speicherkunden durch RGSW gekürzt. Die Kürzung erfolgt dabei in ihrer Höhe so weit, bis die vorgenommene Nominierung bzw. Renominierung dem Füllstand entspricht.
- (5) Sofern zwischen dem Speicherkunden und RGSW unterbrechbare *Speicherkapazitäten* vereinbart sind, ist RGSW berechtigt, vor und nach Durchführung des Matching-Verfahrens getätigte oder wirksame Nominierungen bzw. Renominierungen zu kürzen.
- (6) Im Falle einer Zurückweisung der Nominierung des Speicherkunden gilt für die entsprechende Stunde eine Nominierung mit dem Wert Null.
- (7) Im Falle einer Kürzung der Nominierung des Speicherkunden durch RGSW übermittelt RGSW dem Speicherkunden den Wert der reduzierten Nominierung. Zur gleichen Zeit wird die reduzierte Nominierung dem vorgelagerten Wasserstoffnetzbetreiber durch RGSW übermittelt und der Wert der reduzierten Nominierung mit dem vorgelagerten Wasserstoffnetzbetreiber gematcht. Die Kürzung kann dabei so weit erfolgen, dass die nominierte Wasserstoffmenge den Wert Null hat, und wird frühestens nach zwei (2) Stunden nach Mitteilung der Kürzung zur nächsten vollen Stunde wirksam.
- (8) Die Mitteilung über die Kürzung bzw. Zurückweisung der Nominierung gemäß Absätze (6) und (7) erfolgt durch RGSW auf elektronischem Wege über Edig@s (NOMRES).

§ 12 Matchingverfahren

- (1) Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass jeweils für alle *Speichereinspeise-* und *Speicherausspeisepunkte* identische Nominierungen sowohl gegenüber RGSW als auch gegenüber den vor- bzw. nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreibern vorgenommen werden. RGSW ist verpflichtet, die vom Speicherkunden vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen mit dem jeweiligen vor- bzw. nachgelagerten Wasserstoffnetzbetreiber zu matchen, sofern der Wasserstoffnetzbetreiber das entsprechende Matching im Rahmen des vereinbarten Matchingprozesses initiiert. RGSW wird nach Eingang der Nominierung

bzw. Renominierung durch den Speicherkunden und im Regelfall 30 Minuten vor dem Wirksamwerden der eingegangenen Nominierung bzw. Renominierung gemäß Absatz (4) den Speicherkunden auf elektronischem Wege informieren, sofern bis dahin ein Matching stattgefunden hat.

- (2) Wird während des Matchingverfahrens zwischen RGSW und dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber festgestellt, dass die vom Speicherkunden bei RGSW vorgenommenen Nominierungen bzw. Renominierungen mit den von dem Speicherkunden bei dem jeweiligen Wasserstoffnetzbetreiber getätigten Nominierungen bzw. Renominierungen nicht übereinstimmen, findet die „Lesser off Rule“ Anwendung. Im Rahmen der „Lesser off Rule“ wird die kleinere Nominierung bzw. Renominierung als zwischen dem jeweiligen angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber und RGSW vorgenommene Nominierung gematcht und somit gemäß § 6 Absatz (3) wirksam. Sofern die „Lesser off Rule“ Anwendung findet, wird RGSW gegenüber dem Speicherkunden die gekürzte Nominierung bestätigen.
- (3) Nach Abschluss des Matching gemäß Absatz (1) und (2) übermittelt RGSW dem Speicherkunden eine Bestätigungsnachricht (NOMRES). Die Bestätigungsnachricht weist die durch RGSW von dem Speicherkunden zu übernehmenden bzw. an den Speicherkunden bereitzustellenden Wasserstoffmengen aus.
- (4) Die zwischen RGSW und dem jeweiligen angrenzenden Wasserstoffnetzbetreiber gematchten Nominierungen und gematchten Renominierungen sind gemäß § 6 Absatz (3) gegenüber dem Speicherkunden wirksame Nominierungen und werden von RGSW für die Allokation entsprechend der Anlage "Bilanzierung" herangezogen.